



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Ordnungsamt</b> Tagesordnungspunkt: 6.2		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0221		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
07.06.2012	Ausschuss für Feuerschutz und Rettungsdienst			
14.06.2012	Kreisausschuss			

**Bezeichnung:**

Schnelleinsatzgruppe Rettung (SEG) Rotenburg

**Sachverhalt:**

Die Schnell-Einsatz-Gruppe Rettung Rotenburg (SEG) wurde im Jahr 1999 auf Initiative von seinerzeit ca. 25 Personen (Rettungsassistenten und Rettungsassistenten aus dem Rettungsdienst sowie examiniertes Krankenhauspersonal aus dem Diakoniekrankenhaus) als ehrenamtliche Einsatzreserve für den Massenansturm von Verletzten bei größeren Schadensereignissen vom Landkreis als Regieeinheit gemäß § 12 NKatSG gebildet. Die Ausrüstung erfolgte mit ausgesonderten Fahrzeugen aus dem aktiven Rettungsdienst sowie aufblasbaren Zelten und Gerät zum Aufbau eines mobilen Behandlungsplatzes.

Gleichzeitig besetzte – und besetzt im Einsatzfall auch heute noch – die SEG die je nach Tageszeit und Wochentag gegebenenfalls einsatzfreien Krankentransportwagen aus der Rettungswache Rotenburg, so dass eine bis zu 50%ige Reserve zum aktiven Rettungsdienst zur Verfügung stand und steht.

Ein Beschluss des Fachausschusses über die Bildung dieser Regieeinheit im Katastrophenschutz wurde seinerzeit für nicht erforderlich gehalten, weil die Einheit ohne zusätzliche Mittel aus dem laufenden Kosten des Katastrophenschutzes unterhalten werden konnte.

Diese Situation hat sich mittlerweile geändert. Eine weitere Unterbringung von Fahrzeug und Gerät sowie Treffen der SEG-Mitglieder in der Rettungswache Rotenburg wie in den vergangenen Jahren sind durch Erweiterung und Umbau der Rettungswache nicht mehr möglich. Gleichzeitig ist der Mitgliederbestand der SEG auf mehr als 60 Personen, davon 3 Ärzte, angewachsen, so dass eine Lösung gefunden werden musste, um den Fortbestand dieser für die Notfallvorsorge des Landkreises unverzichtbaren Einheit zu sichern.

Diese Lösung bot sich in der Anmietung einer in unmittelbarer Nähe gegenüber der Rettungswache Rotenburg gelegenen ehemaligen Kfz-Werkstatt mit Sanitär- und Aufenthaltsräumen, die ausreichend Platz für die derzeit vier Rettungswagen, ein Krankentransportwagen und den Gerätewagen der SEG sowie ausreichend Räume für

Ausbildung und Übung der Einheit bietet. Der unschätzbare Vorteil dieser Liegenschaft liegt in der räumlichen Nähe zur Rettungswache, so dass bei größeren Einsätzen weiterhin die unbesetzten dort stationierten Fahrzeuge zu Rettungszwecken mit genutzt werden können.

Die Anmietung dieser Unterbringungsmöglichkeit für die SEG hat sich kurzfristig, erst im Dezember ergeben, so dass die Kosten nicht mehr im Haushalt berücksichtigt werden konnten. Aus diesem Grunde ist die Anmietung zunächst nur für ein Jahr erfolgt. Dem Feuerschutzausschuss wird daher vorgeschlagen, der weiteren Anmietung über das laufende Jahr hinaus zuzustimmen. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, der als Anlage beigefügten Dienstordnung für die Schnelleinsatzgruppe Rettung zuzustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Eine dauerhafte Anmietung der als SEG-Unterkunft vorgesehenen Liegenschaft in der Brauerstraße 13-15 in Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.
2. Der als Anlage beigefügten Dienstordnung für die Schnelleinsatzgruppe Rettung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird zugestimmt.

Luttmann

## **Dienstordnung für die Schnelleinsatzgruppe Rettung des Landkreis Rotenburg (Wümme)**

### **§ 1 Aufstellung und Stationierung**

Der Landkreis unterhält in Rotenburg (Wümme) die Schnelleinsatzgruppe Rettung (SEG) als Regieeinheit im Sinne von § 12 NKatSG und zur Vorsorge für den Massenansturm von Verletzten gemäß § 2 NRettDG. Die SEG ist in Rotenburg (Wümme), Brauerstraße 13 stationiert.

### **§ 2 Mitgliedschaft in der SEG**

Mitglieder der SEG können alle volljährigen Personen werden, die eine einschlägige medizinische Ausbildung (z.B. Rettungshelfer, -sanitäter oder -assistent, Krankenschwester oder -pfleger, Arzt) besitzen und den physischen und psychischen Anforderungen von Rettungseinsätzen gewachsen sind.

### **§ 3 Ehrenamt**

Die Mitglieder der SEG üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Landkreis fördert die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen seiner Möglichkeiten.

### **§ 4 Unterstellung**

Die SEG untersteht in organisatorischer Hinsicht dem Landrat. Der Landkreis unterhält Fahrzeuge, Ausstattung und persönliche Schutzausrüstung der Mitglieder, stellt deren Alarmierbarkeit durch Funkmeldeempfänger sicher und versichert die Mitglieder bei Übungen und Einsätzen gegen Unfallgefahren in dem gleichen Maße wie seine übrigen ehrenamtlich Tätigen.

### **§ 5 Leitung**

Die Mitglieder der SEG wählen jeweils für die Dauer von zwei Jahren im Wege der Vorschlagswahl aus ihrer Mitte einen Leiter, dessen Wahl vom Landkreis zu bestätigen ist. Dieser fungiert als Kontaktperson und Ansprechpartner für die Mitglieder der SEG und die Landkreisverwaltung.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung der SEG regelt den Ablauf ihrer Versammlungen, Dienstabende und Übungsvorhaben sowie die nicht in dieser Ordnung geregelten Angelegenheiten durch eigene Anweisungen, die dem Landkreis zur Kenntnis zu geben sind.

### **§ 7 Unterstellung im Einsatzfall**

Im Einsatzfall wird die SEG ausschließlich durch die Einsatzleitstelle des Landkreises alarmiert und unterliegt deren Weisungen bis zum Eintreffen am Einsatzort im Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme), wo sie sich dem leitenden Notarzt bzw. dem organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu unterstellen und deren fachlichen Weisungen zu folgen hat. Befindet sich der Einsatzort in einem anderen Rettungsdienstbereich, ist ab Verlassen des Rettungsdienstbereichs Landkreis Rotenburg (Wümme) die örtlich zuständige Einsatzleitstelle weisungsbefugt. Für den Fall, dass sich bereits während der Anfahrt eine örtliche Einsatzleitung gebildet hat, ist diese weisungsbefugt."

### **§ 8 Schenkungen und Spenden**

Schenkungen und Spenden für die SEG sind nach den jeweils geltenden Vorschriften des Landkreis Rotenburg (Wümme) zu behandeln.

### **§ 9 Auflösung**

Der Landkreis entscheidet über die Auflösung der SEG, wenn die Zahl der Mitglieder soweit gesunken ist, dass der Einsatzzweck nicht mehr erreicht werden kann.